

# **Satzung**

## **für besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Arrach (Werbeanlagensatzung)**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Arrach folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für die Gemeinde Arrach.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Automaten und die für die Zettel und Bodenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

### **§ 3**

#### **Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten**

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber
  - a) in Vorgärten und Einfriedungen
  - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen
  - c) an Obergeschossen und Dächern
  - d) an Leitungen Masten, Böschungen und Stützmauern
  - e) an Einfriedungen
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen an einer Fläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> sind in den in Abs.1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

## **§ 4 Besondere Anforderungen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze der touristisch geprägten Gemeinde, werden an Werbeanlagen in den in § 3 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:
- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, ist untersagt.
  - b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schriftgröße hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.
  - c) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind bestehende Anlagen.
  - d) Werbeschriften sind nur in Form von einander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern aufgebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf dem Schriftzug abzustimmen.
  - e) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
  - f) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton anpassen.

## **§ 5 Plakatanschlag**

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

**§ 6**  
**Abweichungen**

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3,4 und 5 zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr.1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
  - b) den in § 4 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
  - c) entgegen § 5 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln anbringt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Arrach

Arrach, 17.06.2008

(Siegel)

Schmid  
1. Bürgermeister